

Mitteilung des Senats vom 22. März 2016

Flächennutzungsplan Bremen

2. Änderung

– Hemelingen (Osterhop) –

(Bearbeitungsstand: 13. August 2015)

Zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplans Bremen wird für den oben näher bezeichneten Bereich der Entwurf des Plans zur zweiten Flächennutzungsplanänderung (Bearbeitungsstand: 13. August 2015) vorgelegt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat hierzu am 10. März 2016 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Plan zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen – Hemelingen (Osterhop) – (Bearbeitungsstand: 13. August 2015) zu beschließen.**

Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft

Flächennutzungsplan Bremen

2. Änderung

– Hemelingen (Osterhop) –

(Bearbeitungsstand: 13. August 2015)

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft legt den Entwurf des Plans zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen (Bearbeitungsstand: 13. August 2015) und die Begründung zur zweiten Flächennutzungsplanänderung vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. **Planaufstellungsbeschluss**

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 10. September 2015 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst.

2. **Absehen von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 10. September 2015 den Beschluss gefasst, dass von einer Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen wird.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 2438 ist die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden; dies schließt die erforderliche Mitwirkung für das Verfahren zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen ein.

4. Gleichzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich des Beirats Hemelingen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des Änderungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind für die zweite Änderung des Flächennutzungsplans Bremen gleichzeitig durchgeführt worden.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 10. September 2015 beschlossen, dass der Entwurf der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen mit Begründung öffentlich auszulegen ist.

Der Planentwurf mit Begründung hat vom 30. September 2015 bis 30. Oktober 2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ausgelegen. Zugleich hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Plans mit Begründung beim Ortsamt Hemelingen Kenntnis zu nehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

5. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich des Beirats Hemelingen haben gegen den Inhalt des Plans keine Bedenken.

6. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

7. Zusammenfassende Erklärung

Diesem Bericht ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB beigelegt.

B) Stellungnahme des Beirats

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 (Neufassung) übersandt.

C) Beschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Plan zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen (Bearbeitungsstand: 13. August 2015) zu beschließen.

Dr. Joachim Lohse
(Vorsitzender)

Jürgen Pohlmann
(Sprecher)

Begründung zum Flächennutzungsplan Bremen

2. Änderung

– Hemelingen (Osterhop) –

(Bearbeitungsstand: 13. August 2015)

A) Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Hemelingen, Ortsteil Hemelingen.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung

1. Entwicklung und Zustand

Der ca. 1,3 ha große Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Osterhop 49 bis 91 (ungerade) östlich der Straße Osterhop. Das Plangebiet ist über die Straße Osterhop erschlossen.

Der oben genannte Abschnitt der Straße Osterhop ist städtebaulich heterogen. Hier befinden sich ein- bis zweigeschossige Wohngebäude unterschiedlichen Baualters, eine Kindertagesstätte sowie eine Arztpraxis. Im Eckbereich zur Funkschneise liegt ein Umspannwerk. In westlicher Richtung schließen sich entlang der Straße Osterhop Gewerbebetriebe an, unmittelbar östlich des Änderungsbereichs steht ein größerer Bürokomplex der Daimler AG; östlich davon erstrecken sich weiträumige Produktionshallen.

2. Geltende Darstellungen

Der Flächennutzungsplan Bremen stellt für das Gebiet Wohnbauflächen dar.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan soll im Bereich der Straße Osterhop den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die zukünftige Darstellung soll sowohl die gemischte Struktur der vorhandenen Nutzungen am Osterhop wiedergeben, als auch die unmittelbare Nähe von Gewerbeflächen berücksichtigen. Diese über einen langen Zeitraum gewachsene Gemengelage soll grundsätzlich erhalten bleiben, erfordert jedoch Vorkehrungen, um Konflikte zwischen Gewerbe und schützenswerten angrenzenden Nutzungen zu vermeiden. Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet (Bebauungsplan 2438), der das Gewerbegebiet an der Funkschneise sowie die unmittelbar südlich und westlich angrenzenden Wohn- und Mischstrukturen umfasst und konkrete Festsetzungen zur Konfliktminimierung vorsieht.

Um die Planungsziele realisieren zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplans Bremen erforderlich.

C) Planinhalt

Die Flächen im Änderungsbereich werden als gemischte Baufläche dargestellt.

D) Umweltbericht

Für die Umweltprüfung wurden die unten angeführten Unterlagen herangezogen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich sind und die die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht nach § 2a BauGB darstellen:

- Stellungnahme des Gesundheitsamts Bremen vom 28. Februar 2014,
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vom 20. Februar 2014,
- Stellungnahme des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V. vom 7. März 2014,
- Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24 – Bodenschutz – vom 3. März 2014,
- historische Recherche und orientierende Altlastenuntersuchung Bebauungsplan 2438 in Bremen-Hemelingen, CONSENS Umweltplanung GmbH – Bremen, Juni 2015.

1. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Hinsichtlich der Ziele und Inhalte wird auf die Punkte B) und C) dieser Begründung hingewiesen.

2. Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

a) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Da es sich bei der Flächennutzungsplanänderung lediglich um die Änderung der Darstellung der Nutzung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche handelt, resultieren aus der Neuplanung keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft. Die aus der zukünftigen gemischten Nutzungsstruktur entstehenden Versiegelungen entsprechen der Versiegelung der vorhandenen Bebauung. Damit ist eine Ausgleichspflicht nicht gegeben.

b) Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht wird keine zusätzliche Verdichtung und damit kein höherer Versiegelungsgrad ermöglicht. Negative Auswirkungen sind daher nicht gegeben.

c) Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm

Das Plangebiet wird durch Bahnlärm belastet. Darüber hinaus kann es zu Störungen durch Gewerbelärm kommen. Daher werden in der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan 2438 Vorkehrungen getroffen, die den möglichen gewerblichen Lärmeintrag für Wohnnutzungen zukünftig auf ein vertretbares Maß beschränken. Bezüglich des Bahnlarms werden passive Maßnahmen an den Wohngebäuden vorgegeben, da aktiver Lärmschutz an der Bahnstrecke derzeit nicht absehbar ist.

d) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Altlasten, Kampfmittel, Untergrund)

Im Bereich des Plangebiets wurden als Ergebnis von historischen Recherchen für vier Grundstücke an der Straße Osterhop altlastenrelevante Nutzungen ermittelt und technische Untersuchungen durchgeführt. Danach stellen sich die lokalen Untergrundverhältnisse generalisiert wie folgt dar:

Oberflächennah liegt eine künstliche Sandauffüllung vor, die bereichsweise geringe Bauschuttbeimengungen aufweist. Die Mächtigkeit der Auffüllung liegt im Mittel zwischen 1 und 2 m. In der Regel folgen gewachsene Sande, denen sich in einer Tiefenlage von überschlägig 4 m Normalnull (NN) ein Schluffhorizont (Auelehm) anschließt. In Abhängigkeit von der Lokalität kann der Schluffhorizont auch direkt unterhalb der Auffüllung anstehen. Bei einer mittleren Mächtigkeit des Auelehms von ca. 0,5 m und 1,5 m liegt die Basis bei ca. 3,5 und 3 m NN. Unterlagert wird der Auelehm von den gewachsenen Wesersanden, deren Basis bei maximalen Endteufen von 8 m erbohrt wurde. Oberhalb des Auelehms kann in Abhängigkeit von der Lokalität ein Stauwasserhorizont vorliegen.

Die Bodenuntersuchungen in verschiedenen Verdachtsbereichen ergaben hinsichtlich des Wirkungspfads Boden–Mensch keine nutzungsspezifischen bzw. relevanten Verunreinigungen, die den jetzigen oder geplanten Nutzungen entgegenstünden.

Dies gilt ebenso für die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen, die erwartungsgemäß auf einen geringen anthropogenen Einfluss hinweisen, wobei die anzulegenden Prüfwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unterschritten werden und sich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Der Planbereich ist im Hinblick auf Kampfmittel luftbildmäßig kontrolliert worden. Die Auswertung der Luftbilder hat ergeben, dass dort mit

Kampfmitteln gerechnet werden muss. Vor Realisierung der Planung sind diese Kampfmittel gegebenenfalls zu beseitigen. Sowohl hinsichtlich der Altlasten als auch der Kampfmittel wird im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung auf eine zeitgerechte Sanierung hingewirkt.

Geowissenschaftliche Informationen

Im Plangebiet liegen dem Archiv des Geologischen Dienstes für Bremen (GDfB) 100 Bohrungen vor. Somit ist eine gute Untergrundinformation vorhanden. Zusätzlich wurden die Baugrundkarte Bremen und die Geochemische Kartierung Bremen zur Auswertung herangezogen, die gute Flächeninformationen bieten.

Die Geländehöhe des Plangebiets liegt zwischen 5 m und 6 m NN (Angaben GeoInformation Bremen).

Als jüngste geologische Schichten liegen in geringer Mächtigkeit Sande vor, die teils natürlich entstanden sind sowie teils möglicherweise anthropogen aufgebracht wurden. Darunter stehen flächendeckend holozäne Weichschichten (Schluffe und Tone = Auenlehm) an, die in einer Mächtigkeit zwischen 0,5 m und 2 m auftreten; es können lokal andere Mächtigkeiten erreicht werden. An der Basis dieser Weichschichten liegen lokal Torfe vor. In Teilbereichen können diese Weichschichten fehlen; hier liegen holozäne Feinsande an der Oberfläche.

Die Baugrundkarte weist hier einen Baugrund mit hoher Setzungsempfindlichkeit aus. Vor der Bebauung werden Bodenaustausch, Verdichtungsmaßnahmen oder geeignete Gründungen empfohlen. In Bereichen, in denen diese Weichschichten fehlen, sind Gründungen aller Art bei ausreichender Lagerungsdichte auch mit höheren Sohlspannungen möglich.

Unter den Weichschichten (bzw. holozänen Sanden) stehen die mittel-sandig-grobsandig-kiesig ausgebildeten Wesersande an, die den oberen Grundwasserleiter repräsentieren. Die Grundwassersohle wird ab ca. - 25 m NN (ab ca. 30 m unter Gelände) durch die feinsandig-schluffigen Lauenburger Schichten angetroffen.

Entsprechend den jahreszeitlichen Verhältnissen treten unterschiedliche Grundwasserstandshöhen auf. Stichtagsmessungen (1976/2011) ergaben freie Grundwasserstände um 3,25 m NN; freie Höchststände sind bei 4 m NN zu erwarten. Das Grundwasser fließt Richtung Nordwesten.

Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als „schwach betonangreifend“ einzustufen (pH: 6,0 - 7,0; Gesamteisen: 10 - 20 mg/l; Chloride: 100 - 250 mg/l; Magnesium: 10 - 20 mg/l; Calcium: 100 - 120 mg/l [Angaben aus: Geochemische Kartierung Bremen 1993]).

Hinweis 1

Aufgrund der oberflächennahen, gut wasseraufnehmenden Sande könnte eine Regenwasserversickerung infrage kommen. Hierzu müssen allerdings weitere gesonderte Untersuchungen durchgeführt werden, um ausreichende Mächtigkeit der oberflächennahen Sande zu erkunden. In Zeiten hoher Grundwasserstände könnte eine Versickerung von Oberflächenwasser problematisch in Bezug auf die Bebauung sein.

Hinweis 2

Die Anlage von geothermischen Installationen für die Gebäudeheizung und -kühlung ist hydrogeologisch vor Ort möglich, im Einzelfall jedoch noch zu prüfen.

e) Auswirkungen auf magnetische Felder

Bei Neu- und Ergänzungsbebauungen im Umfeld des Umspannwerks im Eckbereich Osterhop/Funkschneise ist die durch die Stadt Bremen erlassene Empfehlung zur „Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben“ vom 30. November 2010 zu berücksichtigen. Danach ist insbesondere in Daueraufenthaltsbereichen

für Kinder und Jugendliche wie Wohngebäuden, Kindertagesstätten, Schulen etc. eine durchschnittliche magnetische Flussdichte von 0,3 µT (Mikrotesla) nicht zu überschreiten. Die Einhaltung dieser Vorgabe kann im Plangebiet ab einer Entfernung von 40 m ausreichend gewährleistet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sieht der Bebauungsplan 2438 daher unmittelbar östlich des Umspannwerks eine Fläche mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen vor.

f) Auswirkungen durch sonstige Umweltbelange

Die sonstigen, u. a. in § 1 Abs. 6 und in § 1a Abs. 3 und 4 BauGB genannten Umweltbelange werden von der Planung nicht betroffen.

g) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen sind über die Darstellungen unter Punkt a) bis e) hinaus nicht bekannt.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beabsichtigte Nutzung als gemischte Baufläche ist eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Flächen im Kontext der allseits vorhandenen gemischten Nutzungsstruktur. Anderweitige Planungsmöglichkeiten würden entweder noch stärker in die Rechte der Eigentümer eingreifen oder sie würden eine Aufgabe des Planungsziels bedeuten. Beides sind keine sinnvollen Alternativen.

4. Verwendete Verfahren der Umweltprüfung

Grundlage der Umweltprüfung ist die Arbeitshilfe Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Freien Hansestadt Bremen nach dem BauGB.

Für den Bereich Boden und Grundwasser wurden historische Recherchen und fachtechnisch übliche Untersuchungen durchgeführt.

5. Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Fachbehörden ist sichergestellt, dass erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen in Erfahrung gebracht werden.

6. Allgemeine Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen werden die tatsächlichen Gegebenheiten einer vorhandenen heterogenen Bau- und Nutzungsstruktur wiedergegeben.

Der Bereich entlang der Straße Osterhop ist bereits bebaut, ein Ausgleich für die geplante Flächeninanspruchnahme ist daher nicht erforderlich. Die Belastung durch Bahn- und Gewerbelärm wird im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren behandelt und durch geeignete Festsetzungen auf ein vertretbares Maß beschränkt. Altlasten, Kampfmittel und Untergrundverhältnisse wurden gutachterlich untersucht. Die Ergebnisse sind für diesen Bereich unkritisch, auf gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen hinsichtlich Kampfmittel wird im Bebauungsplan hingewiesen. Dies betrifft ebenfalls Maßnahmen im Umfeld des Umspannwerks. Weitere Umweltbelange sind nicht betroffen.

E) Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

2. Genderprüfung

Der Änderungsplan stellt für den gesamten Änderungsbereich gemischte Bauflächen dar.

Spezifische Nachfragegruppen werden nicht bedient. Männer und Frauen sowie insbesondere Familien haben gleichermaßen Zugang zu den Nutzungsmöglichkeiten einschließlich dem Wohnangebot im Planbereich.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Flächennutzungsplan Bremen

2. Änderung

– Hemelingen (Osterhop) –

(Bearbeitungsstand: 13. August 2015)

I. Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit der Bebauungsaufstellung

Der ca. 1,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtteil Hemelingen und umfasst die Grundstücke Osterhop 49 bis 91 (ungerade) östlich der Straße Osterhop.

Ziel der Planung ist zunächst, den Flächennutzungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten, die sich über einen langen Zeitraum entwickelt haben, anzupassen und gleichzeitig Vorkehrungen zu treffen, Konflikte zwischen Gewerbe und schützenswerten angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Konkreter Anlass der Planung war der Antrag zum Betreiben eines Abfallzwischenlagers in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan 2438 aufgestellt.

II. Beurteilung der Umweltbelange

Mit der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen wird die Darstellung der Nutzung von „Wohnbauflächen“ in „gemischte Bauflächen“ geändert. Neue Festsetzungen, die gegenüber den bisherigen Regelungen eine höhere Verdichtung und Versiegelung zur Folge hätten, werden nicht getroffen. Die Änderung des Flächennutzungsplans hat daher keine Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder anderweitige umweltrelevante Schutzgüter. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind ebenfalls nicht gegeben.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt und im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Der Umweltbericht hat als gesonderter Teil der Begründung auch öffentlich ausgelegt.

III. Alternativenprüfung

Die beabsichtigte Nutzung als gemischte Baufläche ist eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Flächen im Kontext der allseits vorhandenen gemischten Nutzungsstruktur. Anderweitige Planungsmöglichkeiten würden entweder noch stärker in die Rechte der Eigentümer eingreifen oder eine Aufgabe des Planungsziels bedeuten. Beides sind keine sinnvollen Alternativen.

IV. Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen ist die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung wurde abgesehen, weil die Öffentlichkeit umfangreich, u. a. in Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren 2438, unterrichtet wurde.

Die Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nach § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig (vom 30. September bis 30. Oktober 2015) durchgeführt worden.

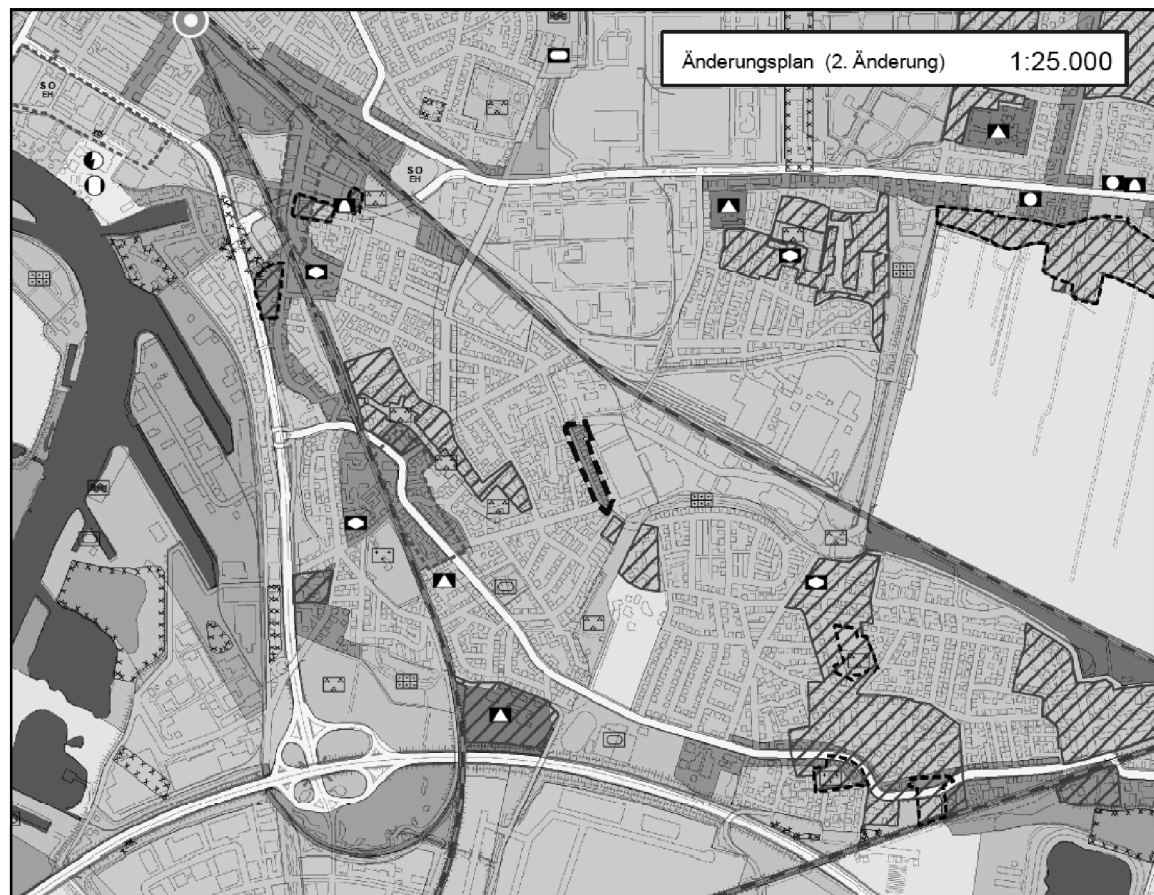
Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der förmlichen Trägeranhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30. September 2015 bis 30. Oktober 2015 hatten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans Bremen zum Bebauungsplanentwurf 2438 mit Begründung und Umweltbericht.

Anlässlich der öffentlichen Auslegung haben Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen der Änderung zugestimmt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.



2. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen

Hemelingen
(östlich Osterhop)

(Bearbeitungsstand: 13.08.2015)



Zeichenerklärung

-  Änderungsbereich
-  Gemischte Bauflächen

Dieser Plan stellt in übersichtlicher Form den Geltungsbereich und die wichtigsten Festsetzungen dar. Er ist nicht identisch mit dem zu beschließenden Urkundsplan, der für die Dauer der Plenarsitzungen bei der Verwaltung der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausliegt.

